

Satzung des ACV Automobil-Club Verkehr

OC Straubing e. V.

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
ACV Automobil-Club Verkehr OC Straubing e.V.
(nachfolgend ACV Ortsclub)
2. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Straubing.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel

1. Zweck des ACV Ortsclubs ist die Wahrnehmung der Ziele des ACV, Pflege des Motorsports und der Clubkameradschaft.
2. Der ACV Ortsclub verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen und Organisationen (juristische Personen sowie Personengesellschaften) werden, die ihren ständigen Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ACV Ortsclubs haben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder auf elektronischem Weg zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den ACV Ortsclub besteht nicht, der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Begründung abzulehnen.
2. Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung von Beiträgen gebunden. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung des Bundesverbandes, die auch für den ACV Ortsclub gültig ist.
3. Jedes Mitglied gehört zugleich mit dem Beitritt in den ACV Ortsclub in die für seinen Wohnort zuständigen ACV Landesgruppe und ACV Automobil-Club Verkehr (nachfolgend: Bundesverband) mit Sitz in Köln an (Doppelmitgliedschaft), soweit diese der Aufnahme nicht widersprechen.

§ 4 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat den Beitrag als Jahresbeitrag an den Bundesverband im Voraus zu entrichten.
2. Die Mitgliedschaft und Inanspruchnahme von Leistungen ist an die vorherige Zahlung des jeweils fälligen Beitrages geknüpft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und der Leistungsanspruch enden
 - a. durch Tod bzw. bei Organisationen durch Auflösung des Mitglieds

- b. durch Kündigung des Mitgliedes, die mindestens drei Monate vor Ablauf der Beitragsperiode schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erklären ist.
 - c. Durch Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinnschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes und dem Bundesverband.
Das Mitglied ist über die Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich oder auf elektronischem Weg zu informieren. Ab Zugang des Schreibens ruht während des Verfahrens die Mitgliedschaft sowie der Leistungsanspruch.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im ACV Ortsclub endet auch die Doppelmitgliedschaft nach § 3 Ziff. 3

§ 6 Organisation

Der ACV Ortsclub erhält von der ACV Landesgruppe einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen.

§ 7 Organe

Organe sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung (Mitgliederversammlung) oder in begründeten Fällen als virtuelle Mitgliederversammlung in einem elektronischen Versammlungsraum (Online-Versammlung) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen stattfinden.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder gem. § 3 der Satzung.
- 3. Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge schriftlich oder auf elektronischem Weg bzw. durch die Clubzeitschrift des ACV oder der Veröffentlichung auf der Internetseite einzuladen.
- 4. Antragsberechtigt für die Mitgliederversammlung sind der Vorstand und die ordentlichen Mitglieder. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung selbst, ob sie behandelt werden, soweit es sich nicht um Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung handelt; diese müssen fristgerecht gestellt werden.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

7. Für die Änderung des Vereinszwecks und eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b. die Entgegennahme des Finanzberichtes
 - c. die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
 - d. die Entlastung des Vorstands
 - e. die Wahl des Vorstands
 - f. die Wahl der Revisoren
 - g. die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
 - h. die Änderung der Satzung
 - i. die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
10. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird außer in den gesetzlichen Fällen auf Beschluss des Vorstands einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder nach Eingang des Antrags stattzufinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.
12. Die Online-Versammlung läuft wie folgt ab:

Der Vorstand gibt mit der Einberufung als Online-Versammlung den Tag und die Tagesordnung sowie ein jeweils nur für diese Online-Versammlung gültiges Zugangswort und die zur Stimmabgabe berechtigende Legimitationsdaten zur Online-Stimmabgabe den stimmberechtigten Teilnehmern gem. § 8 Ziff. 2 gesondert schriftlich oder in elektronischer Form bekannt. Sämtliche stimmberechtigten Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Legimitationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Zugangsdaten zugänglichen virtuellen Raum haben die stimmberechtigten Teilnehmer mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legimitationsdaten die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.

Im Übrigen gelten für die Online-Versammlung die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Voraussetzung zu einer Wahl in den Vorstand ist die ordentliche Mitgliedschaft im ACV. Endet die Mitgliedschaft im ACV während der Wahlperiode, dann erlischt damit gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Amtsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist ein neues Vorstandsmitglied bis zur anstehenden Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung von dem Vorstand kommissarisch zu berufen. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; ihnen kann eine Vergütung geleistet werden. Das Nähere regelt eine Vergütungsverordnung.

2. Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich wird der ACV Ortsclub jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen im Innenverhältnis einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, telefonisch oder elektronisch und ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde und insgesamt mit dem Vorsitzenden – in dessen Abwesenheit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden – die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist bzw. an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
4. Dem Vorstand obliegt
 - die strategische Führung des ACV Ortsclubs
 - die Aufstellung von Arbeitsplänen
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses
 - die Finanzverwaltung
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Revisoren

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des ACV Ortsclubs obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtszeit von vier Jahren.
2. Die satzungsmäßige Verwendung der Finanzmittel des ACV Ortsclubs kann außerdem durch die Revisionskommission des Bundesverbandes bzw der ACV Landesgruppe geprüft werden.

§ 11 Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten von Mitgliedern oder deren Vertretern werden elektronisch gespeichert und gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich für Zwecke des ACV Ortsclubs, den Mitgliedern, dem Bundesverband und den ACV Landesgruppen verwandt. Die Mitglieder stimmen der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft zu.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des ACV Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Die Liquidation des ACV Ortsclubs sowie die Bestellung der Liquidatoren erfolgt durch den Landesgruppenvorstand der ACV Landesgruppe Süd.
3. Das Vermögen des ACV Ortsclubs fällt im Fall der Auflösung dem ACV Automobil-Club Verkehr Landesgruppe Süd zu.

§ 13 Ermächtigung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht zu melden.

Neugefasst lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.07.2021 und Eintrag ins Vereinsregister.


Gertraud Urban
Vorsitzende


Werner Schmidt
Sportwart